



Laufacher

Amts- und Mitteilungsblatt



Nr. 45 8. November 2019 61. Jahrgang

Bürgerversammlung 2019

Liebe Bürgerinnen und Bürger aus Laufach, Frohnhofen und Hain,

auch im vergangenen Jahr haben wir Vieles auf den Weg gebracht. Um Sie über die Arbeit von Gemeinderat und Gemeindeverwaltung zu informieren und Ihnen zukünftige Planungen und Projekte vorzustellen, lade ich Sie, auch im Namen von Gemeinderat und Gemeindeverwaltung, zur diesjährigen Bürgerversammlung am

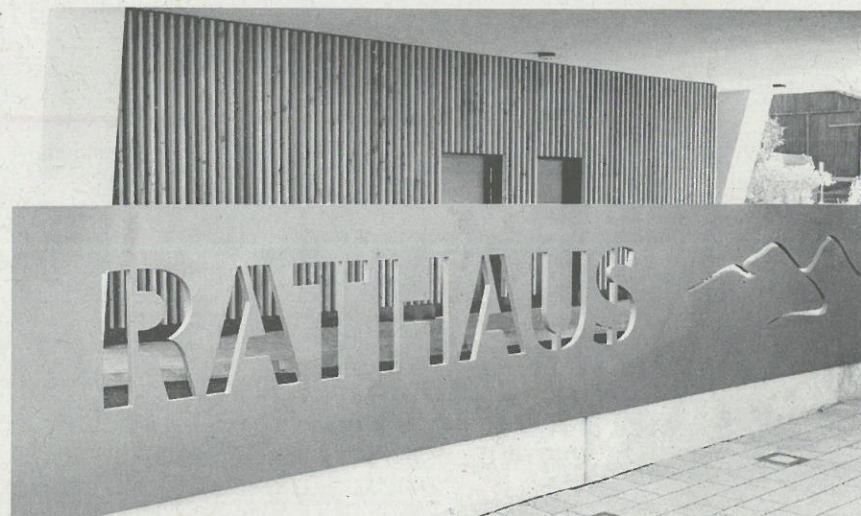
Mittwoch, 13. November 2019, 19.00 Uhr, im Rathaus Laufach, Sitzungssaal

herzlich ein. Informieren Sie sich aus erster Hand über die Entwicklung unserer Gemeinde. Wir freuen uns auf Ihren Besuch und Ihr reges Interesse.

Friedrich Fleckenstein,
Ihr Bürgermeister

Nutzen Sie unseren Shuttle-Service!
Einstiegsmöglichkeiten in Frohnhofen
am Glascontainer - „Am Klingengraben“
- Bushaltestelle Hammer gegenüber
Tegut - Forsthaus Hain jeweils um
18.30 Uhr.

Den Service übernimmt für Sie unsere
Feuerwehr Gemeinde Laufach. Hierfür
im Voraus ein herzliches Dankeschön!



Amtliche Bekanntmachungen

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungs- und Grünordnungsplan „Spessartstraße Mitte“

Der Bebauungsplan „Spessartstraße Mitte“ wurde in der Fassung vom 21.10.2019 durch den Gemeinderat Laufach in seiner öffentlichen Sitzung am 21.10.2019 gem. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan i. d. F. vom 21.10.2019 liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung mit Begründung während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Laufach, Raiffeisengasse 4, Zimmer Nr. R2-12 von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18:00 Uhr aus und kann dort eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der barrierefreie Zugang zu den vg. Unterlagen wird durch zusätzliche Auslegung im Zimmer R2-04 ermöglicht.

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 und 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Laufach, den 04.11.2019

gez.

Friedrich Fleckenstein

1. Bürgermeister

